

Satzung über die Schülerbeförderung **im Landkreis Holzminden**

Aufgrund der §§ 7 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22 August 1996 (Nds. GVBl. S. 365) i.V.m. §114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 27. September 1993 (Nds. GVBl. S. 383) zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 20.05.1996 (Nds. GVBl. S. 232) hat der Kreistag des Landkreises Holzminden in seiner Sitzung am 16.06.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Anspruchsberechtigung**

(1) Für die im Kreisgebiet wohnenden Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen, sowie Schülerinnen und Schüler gemäß § 114 Abs. 1 S. 2 Nr. 1-4 NSchG besteht ein Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule bzw. auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Weg zur nächsten Schule gemäß § 114 Abs. 3 NSchG, wenn der Schulweg die Mindestentfernung i.S.v. § 114 Abs. 2 S. 1 NSchG nach § 2 dieser Satzung überschreitet. Für die o.g. Personengruppen werden im weiteren nur die Bezeichnungen Schülerinnen und Schüler verwendet.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, besteht der Anspruch gem. Abs. 1 unabhängig von der Mindestentfernung. Der Anspruch ist durch Antrag geltend zu machen. Der Nachweis der Beförderungsbedürftigkeit hat grundsätzlich durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes zu erfolgen. Vom Träger der Schülerbeförderung kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(3) Liegt die nächste Schule außerhalb des Gebietes des Trägers der Schülerbeförderung, ist die Verpflichtung nach Abs. 1 auf die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg beschränkt, und zwar auf die Höhe der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis Holzminden bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hat; dies gilt nicht im Falle des Besuchs von Sonderschulen.

(4) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nur beim Besuch der nach dem Lehr- oder Stundenplan regelmäßig vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Hierzu gehören auch Betriebspraktika, wenn diese nach den Richtlinien zur Durchführung von Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen sowie für berufsbildende Schulen durchgeführt werden. § 1 Abs. 3 gilt entsprechend. Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen, Schulfesten u.ä. Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule zu den gewöhnlichen Schulanfangszeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln.

(5) Für den Weg zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis bestimmten Beförderungsmittels besteht der Anspruch nach Abs. 1 nur, wenn der kürzeste Weg zwischen der Haltestelle und der Wohnung der Schülerin oder des Schülers bzw. dem nächstgelegenen benutzbaren Hauseingang des Schulgebäudes insgesamt die festgelegte Mindestentfernung des § 2 dieser Satzung überschreitet oder für den gesamten Schulweg in einer Richtung die zumutbare Schulwegzeit gemäß § 4 regelmäßig überschritten wird.

§ 2 **Mindestentfernungen**

(1) Die Schulwegmindestentfernung gem. § 1 Abs. 1 beträgt für Schülerinnen und Schüler

a) von Schulkindergärten, Grundschulen und Sonderschulen 2.000 m,

b) von Orientierungsstufen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien (bis einschl. 10. Schuljahrgang) und berufsbildenden Schulen (Berufsgrundbildungsjahr, Berufsvorbereitungsjahr sowie Klasse I derjenigen Berufsfachschulen, die nicht den Sekundarabschluß I - Realschulabschluß - voraussetzen) 3.500 m.

Schülerinnen und Schüler nachstehender Schulen mit einem kürzeren Schulweg als 3.500 m haben abweichend von der Regelung in Satz 1 einen Anspruch auf Beförderung oder Kostenerstattung, wenn sie in folgenden Gemeinden, Ortsteilen bzw. Ortschaften oder Ansiedlungen (Wohnplätzen) wohnen:

- Orientierungsstufe, Hauptschule und Realschule Bodenwerder
Ortsteil Linse der Stadt Bodenwerder
- Haupt- und Realschule mit Orientierungsstufe Eschershausen
Gemeinde Lüerdissen mit Ortsteil Oelkassen;
Gemeinde Holzen;
Ansiedlung Wickensen der Stadt Eschershausen
- Orientierungsstufe, Homburg-Haupt- und Realschule Stadtoldendorf
Ortsteil Braak der Gemeinde Deensen
- Hauptschule Bevern
Ortsteil Lobach des Fleckens Bevern;
Ansiedlung Forst des Fleckens Bevern
- Hauptschule und Realschule Delligsen
Ortschaft Kaierde des Fleckens Delligsen;
Ortschaft Grünenplan des Fleckens Delligsen

(2) Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernungen ist der kürzeste Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin bzw. des Schülers bis zum nächstgelegenen benutzbaren Hauseingang des Schulgebäudes oder des entsprechenden Gebäudes.

Soweit der Schülerin oder dem Schüler vom Träger der Schülerbeförderung ein bestimmter Schulweg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung.

(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen übernimmt der Landkreis auf Antrag unabhängig von der in Abs. 1 genannten Mindestentfernung die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn der Schulweg zu Fuß nach den objektiven Gegebenheiten für die Schülerin oder den Schüler besonders gefährlich oder ungeeignet ist. Dies gilt entsprechend für den Weg zur nächsten Haltestelle i.S.v. § 1 Abs. 5. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren stellen keine Gefahren i.S.d. Bestimmung dar.

§ 3

Zu benutzende Verkehrsmittel

(1) Die Beförderung wird - in der Regel - im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs durchgeführt, sofern der Landkreis nicht eigene Beförderungsleistungen zur Verfügung stellt. Der Schüler bzw. die Schülerin hat das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen.

(2) Auf Antrag kann zur Schülerbeförderung ein privates Kraftfahrzeug gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen gem. § 6 eingesetzt werden, wenn

- a) die in §§ 4 und 5 genannten Schulweg- und Wartezeiten regelmäßig überschritten werden oder
- b) wenn Beförderungsmittel gem. Abs. 1 nicht zur Verfügung stehen.

§ 4 Zumutbare Schulwegzeiten

Eine Überschreitung der gemäß § 114 Abs. 2 S. 2 NSchG zu berücksichtigenden Belastbarkeit einer Schülerin oder eines Schülers liegt grundsätzlich nicht vor, soweit folgende Schulwegzeiten nicht überschritten werden:

1. für Schülerinnen und Schüler von Grundschulen, Orientierungsstufen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und Sonderschulen
 - a) im Primarbereich nicht mehr als 45 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung,
 - b) im Sekundarbereich I nicht mehr als 60 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung;
2. für Schülerinnen und Schüler des schulischen Berufsprüfungsjahres, des Berufsvorbereitungsjahres und der Berufsfachschulen gemäß § 114 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 NSchG nicht mehr als 90 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung;
3. abweichend von Ziffern 1 und 2
 - für Schülerinnen und Schüler an
 - a) Schulen in öffentlicher oder privater Trägerschaft mit besonderem Bildungsgang, der nicht regelmäßig in der für den Schüler oder der Schülerin nächsten Schule angeboten wird,
 - b) Ersatzschulen i.S.d. §§ 142, 154 NSchG, Ergänzungsschulen i.S.d. §§ 160, 161 NSchG,
 - c) Schulen, deren Einzugsbereich das gesamte Kreisgebiet umfaßt,
 - d) Schulen, die nicht identisch sind mit den nach der Schulbezirkseinteilung zu besuchenden Schulen und für deren Besuch gemäß § 63 Abs. 3 S. 4 NSchG oder gemäß § 137 NSchG eine Genehmigung von der Schulbehörde erteilt wurde,
 - e) Schulen, die als Folge eines nach § 63 Abs. 4 NSchG in Anspruch genommenen Wahlrechts besucht werden, wenn

im Primarbereich nicht mehr als 60 Minuten, in den übrigen Bereichen nicht mehr als 90 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung überschritten werden.

Für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit einem besonderen überregionalen Angebot können in Abwägung der Zumutbarkeit mit dem öffentlichen Interesse an einer wirtschaftlichen Organisation der Schülerbeförderung im Einzelfall die Grenzen der Zumutbarkeit höher angesetzt werden. Dies gilt auch für Betriebspraktika.

Bei der Berechnung sind die fahrplanmäßigen Fahrtzeiten der Verkehrsmittel und für je 200 m Fußweg drei Minuten anzusetzen.

§ 5 Wartezeiten

(1) Folgende Wartezeiten sind den Schülerinnen und Schülern zuzumuten:

- a) Wartezeiten bis zum Unterrichtsbeginn nach Ankunft an der Haltestelle:
 - für Schülerinnen und Schüler der Schulkindergärten und des 1. bis 4. Schuljahres bis zu 20 Minuten,
 - für Schülerinnen und Schüler ab dem 5. Schuljahr bis zu 30 Minuten.
- b) Wartezeiten bis zur Abfahrt von der Haltestelle nach Unterrichtsschluß:
 - für Schülerinnen und Schüler der Schulkindergärten und des 1. bis 4. Schuljahres bis zu 20 Minuten,
 - für Schülerinnen und Schüler ab dem 5. Schuljahr bis zu 45 Minuten.

Die Wartezeit beim Umsteigen soll 15 Minuten nicht überschreiten.

(2) Bei der Beförderung der Schülerinnen und Schüler im öffentlichen Personennahverkehr, bei dem der Buseinsatz zu fahrplanmäßig vorgegebenen Zeiten erfolgt, sind auch längere als die in Abs. 1 genannten Wartezeiten zumutbar, wenn eine Verlegung der fahrplanmäßig vorgegebenen Fahrzeiten vom Träger der Schülerbeförderung nicht erreicht werden kann oder aufgrund öffentlicher Interessen nicht zu vertreten ist.

(3) Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes. Dies gilt entsprechend für Beförderungen im Rahmen einer vom Landkreis bereitgestellten Beförderungsleistung. Die zusätzlich entstehenden Wartezeiten sind keine Wartezeiten im Sinne von Abs. 1.

§ 6 Notwendige Aufwendungen

(1) Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die bei Benutzung des durch den Träger der Schülerbeförderung bestimmten Beförderungsmittels entstehen.

Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:

- a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die jeweils günstigsten Tarife;
- b) bei der Benutzung eines als Beförderungsmittel bestimmten privaten PKW für die Hinfahrt eines Schülers bzw. einer Schülerin ein Betrag von 0,30 DM je gefahrenen Kilometer und für die Rückfahrt ebenso 0,30 DM je gefahrenen Kilometer, wenn und soweit die Fahrten zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Bei Mitnahme weiterer Schülerinnen und Schüler erhöht sich dieser Betrag für jede Schülerin bzw. jeden Schüler um 0,05 DM je Kilometer;
- c) bei der Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge für die Hinfahrt 0,10 DM je gefahrenen Kilometer und für die Rückfahrt ebenso 0,10 DM je gefahrenen Kilometer;
- d) bei der vom Landkreis genehmigten Benutzung eines besonderen Beförderungsmittels für vorübergehend oder dauernd behinderte Schülerinnen und Schüler die tatsächlich entstandenen notwendigen Kosten,

§ 7

Anträge auf Fahrtkostenerstattung

(1) Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis geltend zu machen. Es handelt sich hierbei um eine Ausschußfrist, für die das Datum des Antragseingangs beim Landkreis maßgeblich ist. Anträge, die nach dem 31. Oktober beim Landkreis eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

(2) Fahrtkosten werden nur für die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen nach § 6 für den Schulweg erstattet. Die Fahrbelege sind den Anträgen beizufügen.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. August 1997 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien des Landkreises Holzminden für die Schülerbeförderung vom 15. Juni 1987 außer Kraft.

Holzminden, 24.06.1997

Landkreis Holzminden

Landrat

LK-Siegel

Oberkreisdirektor